

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 20/2020**

**Ausgabetag: 10.07.2020**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Fünfte Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Kommunalwahlen und die Integrationswahl am 30.07.2020;  
Tagesordnung
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 B "Ringstraße/Feldhüserweg" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;  
ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bauungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 B "Ringstraße/Feldhüserweg" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 C "Feldhüserweg" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;  
ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 C "Feldhüserweg" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 B "Freigerichtstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück,  
ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 B "Freigerichtstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

A.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Fünfte Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl am 30.07.2020**

Hiermit gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO NW) bekannt, dass die fünfte Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl 2020

**am Donnerstag, 30.07.2020,  
um 17:30 Uhr  
im Großen Sitzungssaal  
des Rathauses Rheda,  
Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

stattfindet.

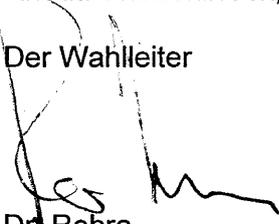
#### **Tagesordnung:**

1. Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge zur Kommunalwahl gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NW)
2. Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge zur Integrationsratswahl gemäß § 3 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück
3. Dringende Anfragen und Anregungen

Ich weise darauf hin, dass zu der Sitzung des Wahlausschusses jedermann Zutritt hat. Ferner ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer\*innen gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG NW beschlussfähig.

Rheda-Wiedenbrück, den 01.07.2020

Der Wahlleiter

  
Dr. Robra  
Erster Beigeordneter

2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 B „Ringstraße/Feldhäuserweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

---

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **26.05.2020** die **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 B „Ringstraße/Feldhäuserweg“** beschlossen (gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

*„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 402 B „Ringstraße / Feldhäuserweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB).“*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und zentren - und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB, in dem lediglich die Unzulässigkeit bestimmter Einzelhandelnutzungen geregelt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach § 34 BauGB.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück [www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/](http://www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

i.V.



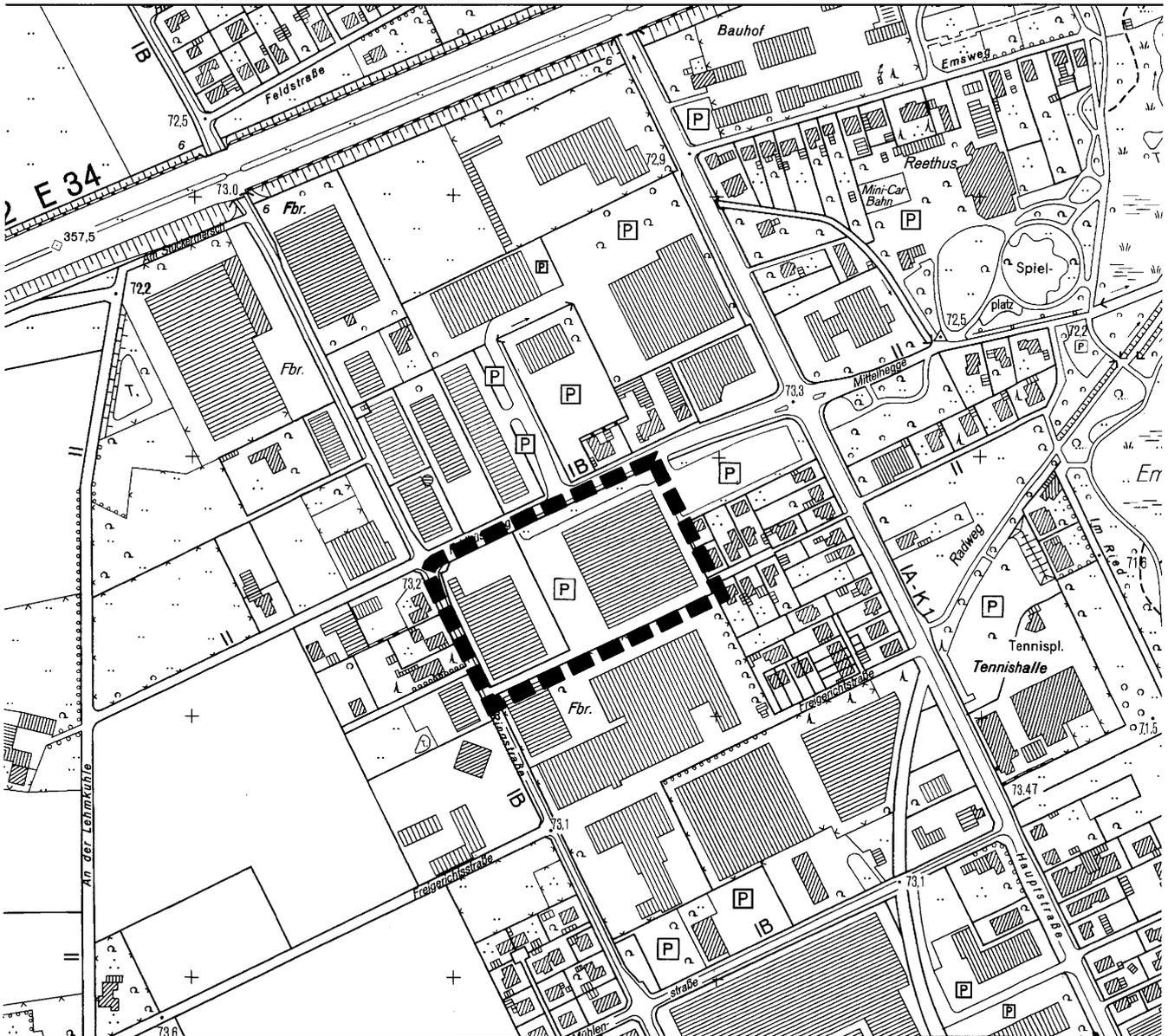
Pfeffer

Technischer Beigeordneter

# Stadt Rheda-Wiedenbrück

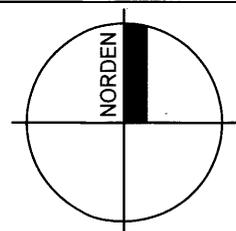
Bebauungsplan Nr. 402 B

„Ringstraße/Feldhüserweg“



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	30.06.2020
Bearb.	LB
Plangröße	67 x 47
Maßstab	1 : 1.000



Planbearbeitung:

**WP/**WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100  
stadtplaner@wolterspartner.de

### 3. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 B „Ringstraße/Feldhäuserweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **26.05.2020** die **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 402 B „Ringstraße/Feldhäuserweg“** beschlossen (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

*„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.“*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und zentren - und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB, in dem lediglich die Unzulässigkeit bestimmter Einzelhandelnutzungen geregelt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach § 34 BauGB.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) liegt in der Zeit vom

**20.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020**

**im Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,  
Rathausplatz 13,**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise bei der Abteilung Stadtplanung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: [www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungen/](http://www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungen/) .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Pfeffer', written in a cursive style.

Pfeffer

Technischer Beigeordneter



4. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 C „Feldhüserweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

---

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **26.05.2020** die **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 C „Feldhüserweg“** beschlossen (gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

*„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 402 C „Feldhüserweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB).“*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB, in dem lediglich die Unzulässigkeit bestimmter Einzelhandelnutzungen geregelt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach § 34 BauGB.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück [www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/](http://www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

i.V.



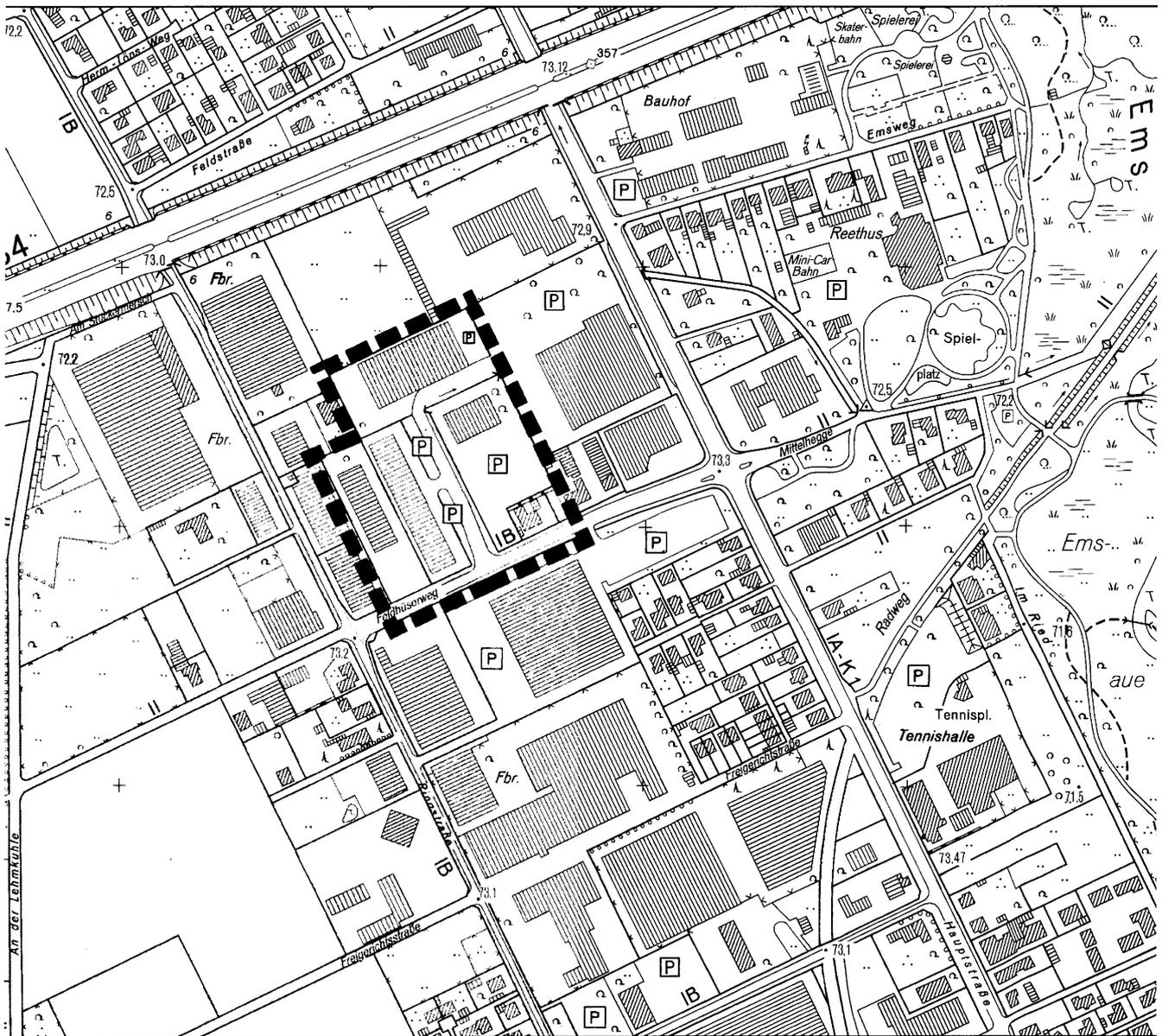
Pfeffer

Technischer Beigeordneter

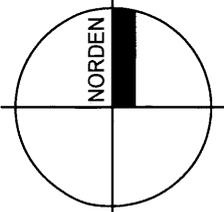
# Stadt Rheda-Wiedenbrück

## Bebauungsplan Nr. 402 C

### „Feldhüserweg“



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	30.06.2020		
Bearb.	LB / Bo		
Plangröße	67 x 54		
Maßstab	1 : 1.000		

Planbearbeitung:

**WP** / WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100  
stadtplaner@wolterspartner.de

## 5. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402 C „Feldhüserweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **26.05.2020** die **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 402 C „Feldhüserweg“** beschlossen (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

*„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.“*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB, in dem lediglich die Unzulässigkeit bestimmter Einzelhandelnutzungen geregelt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach § 34 BauGB.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) liegt in der Zeit vom

**20.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020**

**im Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,  
Rathausplatz 13,**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise bei der Abteilung Stadtplanung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: [www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungen/](http://www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungen/).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Pfeffer', with a horizontal line extending to the right.

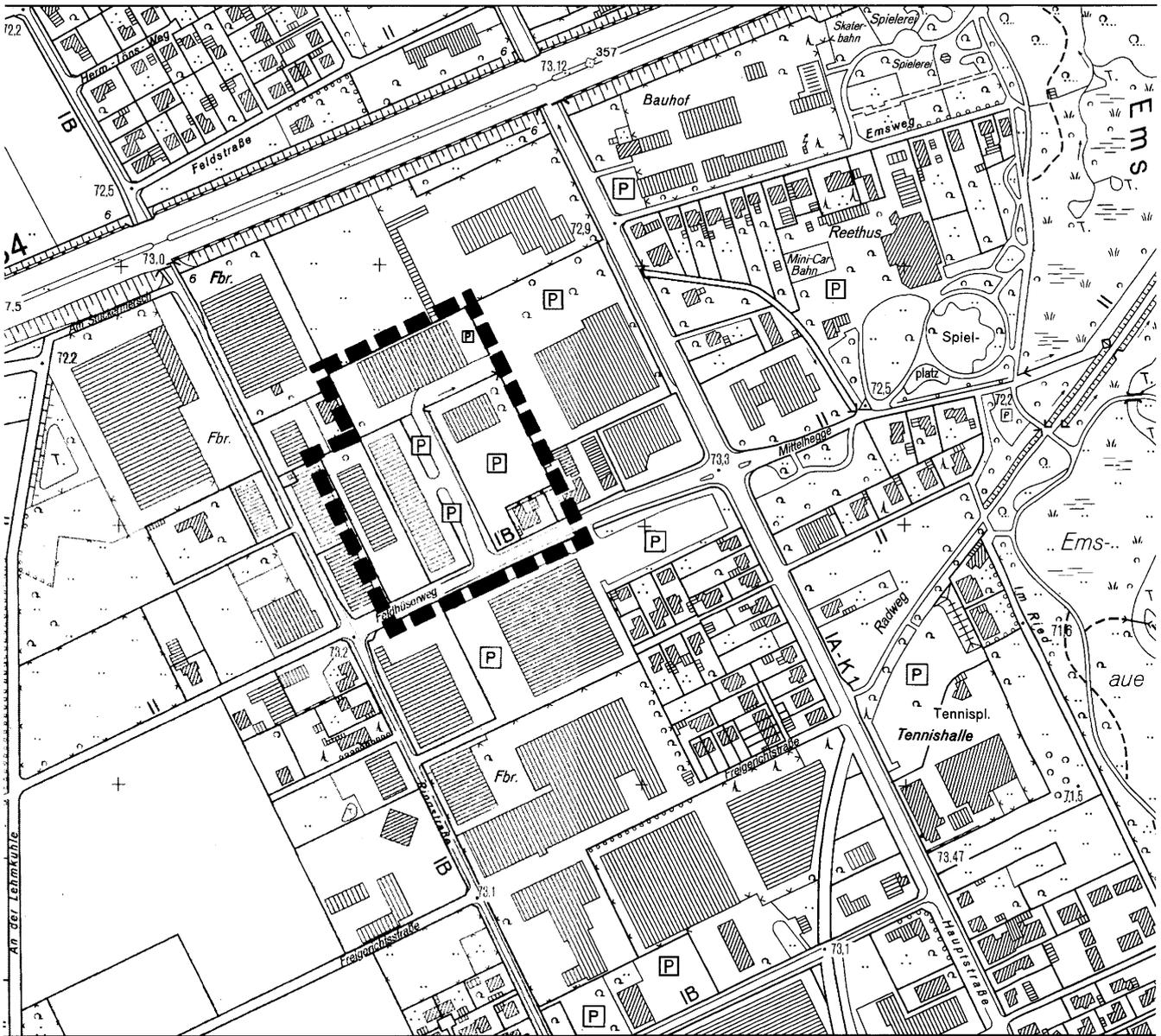
Pfeffer

Technischer Beigeordneter

# Stadt Rheda-Wiedenbrück

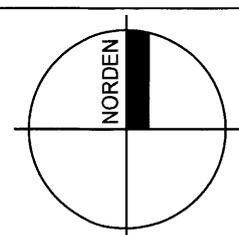
Bebauungsplan Nr. 402 C

„Feldhüserweg“



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	30.06.2020
Bearb.	LB / Bo
Plangröße	67 x 54
Maßstab	1 : 1.000



Planbearbeitung:

**WP** / WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100  
stadtplaner@wolterspartner.de

## 6. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 B „Freigerichtstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

---

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **26.05.2020** die **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 B „Freigerichtstraße“** beschlossen (gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

*„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 404 B „Freigerichtstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB).“*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und zentren - und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB, in dem lediglich die Unzulässigkeit bestimmter Einzelhandelnutzungen geregelt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach § 34 BauGB.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück [www.rheda-wiedenbrueck.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/](http://www.rheda-wiedenbrueck.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

i.V.



Pfeffer

Technischer Beigeordneter



# 7 4. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 B „Freigerichtstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **26.05.2020** die **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 404 B „Freigerichtstraße“** beschlossen (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

*„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.“*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB, in dem lediglich die Unzulässigkeit bestimmter Einzelhandelnutzungen geregelt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach § 34 BauGB.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) liegt in der Zeit vom

**20.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020**

**im Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,  
Rathausplatz 13,**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise bei der Abteilung Stadtplanung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: [www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungen/](http://www.rheda-wiedenbrück.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungen/).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'St. Pfeffer', written in a cursive style.

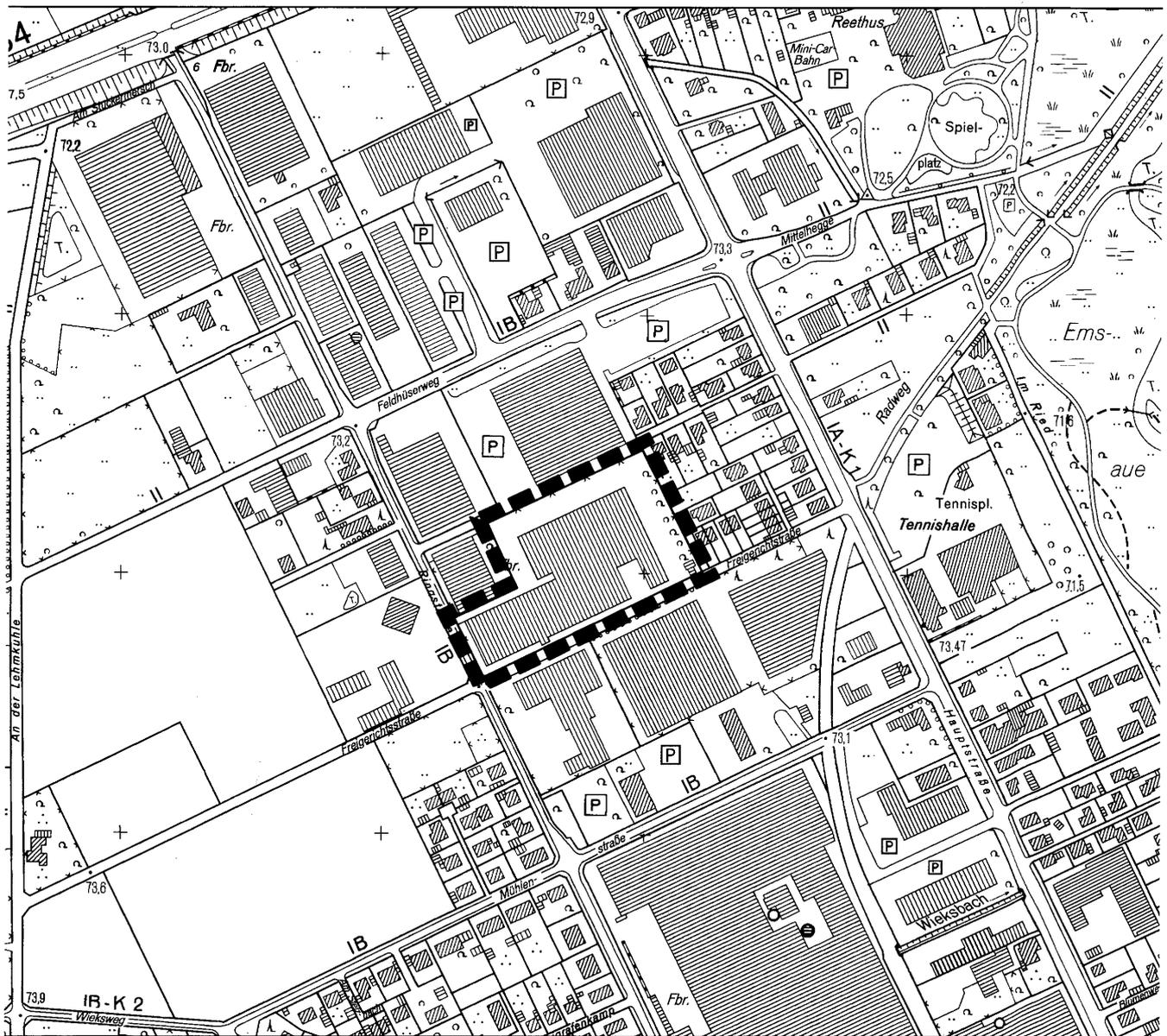
Pfeffer

Technischer Beigeordneter

# Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bebauungsplan Nr. 404 B

„Freigerichtstraße“



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	30.06.2020
Bearb.	LB
Plangröße	67 x 47
Maßstab	1 : 1.000

0 10 20 30 40 60 m

Planbearbeitung:

**WP / WoltersPartner**  
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100  
stadtplaner@wolterspartner.de